



Schutzkonzept Veranstaltungen Naturschutz unter COVID-19 (Version mit Zugang für alle Personen)

Version vom 26.6.2021

Einleitung

Dieses Schutzkonzept gilt für Veranstaltende, die zu ihren Anlässen alle Personen zulassen.

Wenn Sie zu Ihren Anlässen nur Personen zulassen wollen, die ein Covid-Zertifikat für Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind, haben, dann nehmen Sie bitte die andere Version des Schutzkonzepts für Zugang nur für Personen mit Zertifikat.

Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept haben und umsetzen. Das vorliegende Schutzkonzept gilt für Organisationen, die im Rahmen der BirdLife-Familie Veranstaltungen für den Naturschutz durchführen wie Führungen, Exkursionen, Vorträge, Arbeitstage, Sitzungen durch BirdLife-Sektionen, -Kantonalverbände, -Landesorganisationen, BirdLife Schweiz und BirdLife-Naturzentren. Es ist gültig ab sofort und bis auf Widerruf oder bis es durch eine neue Version ersetzt ist.

Die Organisationen können das Schutzkonzept direkt übernehmen und umsetzen – allenfalls nur jene Teile, die ihre Arbeit direkt betreffen – oder es als Muster für ein eigenes Schutzkonzept spezifisch für ihre Organisation verwenden.

Das Schutzkonzept basiert auf den Beschlüssen des Bundesrates vom 23.6.2021. Wichtig ist, dass diese Grundlagen angesichts der fragilen Situation der Pandemie sehr rasch ändern können und dass die **Kantone zum Teil ihre eigenen, zusätzlichen Bestimmungen** erlassen. Grundsätzlich gelten einzig die Bestimmungen der Verordnungen des Bundesrates und der Kantone.

Die Organisatoren von Veranstaltungen sorgen im Sinne der Eigenverantwortung für die Einhaltung des Schutzkonzeptes. Sie bezeichnen eine für die Umsetzung und für den Kontakt mit den Behörden zuständige Person. Es ist sinnvoll, einen Ausdruck des Schutzkonzeptes zu den Veranstaltungen mitzunehmen.

Grundregeln

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Organisatorinnen und Organisatoren sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

Auf Grund der Covid-19-Verordnung besondere Lage (im Folgenden «Verordnung») empfehlen wir folgende Grundregeln:

1. Trotz Öffnungsschritt vom 26.6.2021 mit Veranstaltungen möglichst zurückhaltend sein.
2. Das Tragen der Gesichtsmaske an allen Veranstaltungen in Innenräumen, für alle ab dem 12. Geburtstag ist Vorschrift. Draussen gilt die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) weiterhin: Wo ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, soll eine Maske getragen werden.
3. Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

4. Die Betreiberin oder der Organisator achtet bei der Wahl der Massnahmen darauf, für Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen wirkungsvollen Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19 zu erreichen.
5. Die Organisatorin oder der Betreiber informiert die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, über die für die Veranstaltung geltenden Massnahmen.
6. Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen.
7. Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.
8. Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken.
9. Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter (erforderlicher Abstand).
10. Mit Sitzpflicht sind drinnen und draussen maximal 1000 Personen (Zuschauerinnen und Zuschauer und Teilnehmende) zugelassen;
11. Ohne Sitzpflicht sind draussen höchstens 500 und in einem Innenbereich höchstens 250 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig. Die Einrichtungen dürfen bis maximal zwei Drittel der Kapazität besetzt werden, drinnen wie draussen;
12. Für die Konsumation gelten die Gastronomieregeln: in Innenräumen Konsumation nur in Gästegruppen am Sitzplatz, Tragen der Maske, ausser wenn die Gäste am Tisch sitzen, Einhaltung des Abstands zwischen Gästegruppen und Kontaktdatenerhebung bei einer Person pro Gästegruppe.
13. Im Freien gilt bei Konsumation einzig noch, dass zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder wirksame Abschränkungen angebracht werden. Die Gästegruppen sollten sich aber nicht durchmischen.
14. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.
15. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben.
16. Die Kontaktdaten müssen nur noch bei Konsumation drinnen bei einer Person pro Gästegruppe erhoben werden (Punkt 12).
17. Der Organisator oder die Organisatorin hat die anwesenden Personen über folgende Punkte zu informieren: (1) die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko; (2) die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
18. Kontaktdaten (nur noch Punkt 12) können insbesondere über Reservations- oder Mitgliedersysteme oder mittels Kontaktformular erhoben werden. Es sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer. Die Betreiberin oder der Organisator hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist.
19. Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe.
20. Der Betreiber oder Organisator muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten.
21. Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.
22. Schnelltests vor der Teilnahme sind freiwillig und können höchstens empfohlen werden.

Zum Teil werden diese Grundregeln bei den konkreten Massnahmen nochmals aufgenommen.

Gültigkeit für folgende Organisation

| Name | Adresse |
|--------------------------------------|---|
| Natur- und Vogelschutzverein Wehntal | Präsidentin: Evelyne Güntlisberger, Dorfstrasse 20B, 8165 Schleinikon. |
| | |

1. Händehygiene anwenden

Alle Beteiligten reinigen sich regelmässig die Hände. Anfassen von Oberflächen und Objekten möglichst vermeiden.

Massnahmen

Aufstellen von Händehygienestationen: Alle Anwesenden haben die Möglichkeit, sich bei der Teilnahme an der Veranstaltung die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.

Personen vermeiden das Anfassen von Oberflächen und Objekten. Türen nach Möglichkeit offen lassen, um Anfassen zu vermeiden.

Die Beteiligten (Organisatoren, Teilnehmende etc.) benutzen nur ihre eigenen Gegenstände (Feldstecher, Bestimmungsbuch, Notizbuch, Schreibgerät, Arbeitsgerät an Arbeitstag etc.). Anfassen von Gegenständen der Besucher vermeiden auf Exkursionen, bei Kursen, in Garderoben, an Arbeitstagen etc. Keine Feldstecher ausleihen oder tauschen. Wo ein Fernrohreinsatz unabdingbar ist, Scharfeinstellung für jeden Benutzenden mit einem neuen Papiertüchlein abdecken, dieses sofort fachgerecht entsorgen. Die Augenmuschel ganz herausdrehen und nach jedem Benutzenden desinfizieren. Bücher und Materialien nur zeigen, nicht herumgeben. Wenn nötig allen Teilnehmenden ein eigenes Informationsblatt oder einen eigenen Feldführer abgeben. Arbeitsgeräte bei Arbeitstagen nicht zwischen Teilnehmenden tauschen, vor jeder Benutzung durch eine andere Person desinfizieren.

2. Masken tragen

Das Tragen einer Maske in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben ist Vorschrift. Draussen gilt die Empfehlung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) weiterhin: Wo ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, soll eine Maske getragen werden.

Massnahmen

Jede Person ab 12. Geburtstag trägt in öffentlich zugänglichen Innenräumen (und empfohlen auch in Aussenbereichen) von Einrichtungen (z.B. Versammlungslokal) eine Maske. Das gilt insbesondere auch für Zugänge, Gänge und den Weg zu Toiletten.

Die Maskentragpflicht gilt auch für alle organisierenden Personen.

Das Tragen einer Maske ändert nichts an den übrigen vorgesehenen Schutzmassnahmen. Namentlich ist der erforderliche Abstand auch beim Tragen einer Maske möglichst einzuhalten.

Die Teilnehmenden bei der Ausschreibung/Anmeldung zum Mitbringen von Masken auffordern.

Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sind von der Maskentragpflicht ausgenommen, ebenso Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Personen, die sich trotz Hinweisen und Ermahnungen nicht an die Maskentragpflicht halten, sind wegzuweisen.

3. Zahl der Teilnehmenden

Der Organisator stellt sicher, dass die Zahl der Teilnehmenden nicht überschritten wird. ACHTUNG: Auf kantonal abweichende Zahlen prüfen.

Massnahmen

Die maximalen Zahlen der Teilnehmenden gemäss Seite 2 Punkte 10 und 11 einhalten.

4. Distanz halten

Die Organisatoren und Teilnehmenden halten mindestens 1,5 m Abstand zueinander und zu anderen Personen.

Massnahmen

Begüssung und Verabschiedung: auf Distanz. Auf Händeschütteln wird strikt verzichtet, auch auf andere Rituale mit Unterschreitung der Distanz.

Nach Möglichkeit wird mittels Bodenmarkierung der Abstand zu anderen Personen sichergestellt, insbesondere beim Zugang zum Tagungsraum und zum Beispiel vor einem Tisch zum Sich-Einschreiben.

Für Veranstaltungen gilt die Vorschrift, dass die Einrichtungen bis maximal zwei Drittel der Kapazität besetzt werden dürfen, drinnen wie draussen. Wenn möglich können die folgenden Regeln dennoch eingehalten werden: In Seminar- oder Sitzungsräumen Tische und Stühle so anordnen, dass jeweils mindestens ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann oder dass ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien oder Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle sollen immer in Reihen mit einem Mindestabstand von 1.5 m zwischen den Stühlen und Reihen aufgestellt werden. Der Personenfluss (z. B. Ein- und Austritt zum Raum, Vertreten in Pausen) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1,5 m zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.

Die Teilnehmenden zur Einhaltung der Abstandsregel auf der Hin- und Rückfahrt auffordern.

Es wird sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern auch in WC-Anlagen (z.B. durch Absperren einzelner Pissoirs) und in Treppen und Gängen eingehalten werden kann.

5. Reinigung verstärken, häufig lüften

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Alle Kontaktflächen werden regelmässig gereinigt. Oberflächen und benutzte Gegenstände werden regelmässig mit einem Reinigungs- oder Desinfektionsmittel gereinigt.

Alle Innenräumen mehrere Male täglich für je ca. 10 Minuten lüften, bei Sitzungen und Veranstaltungen alle Stunden und in Pausen.

Es werden genügend Abfalleimer bereitgestellt.

Für von mehreren Personen benutzte Geräte falls möglich Quarantäne von mindestens 1-3 Tagen vor Wiederausleihe oder -benützung von Material und Gegenständen oder konsequente Reinigung.

Unbrauchbares Material und weiterer Abfall werden regelmässig entsorgt. Die Sammlerinnen und Sammler tragen dabei Handschuhe, die sie sofort nach Gebrauch entsorgen, oder sie desinfizieren sich nach Umgang mit Abfall die Hände. Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

6. Erkrankte nach Hause schicken

Personen mit Krankheitssymptomen mit Maske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende und Teilnehmende nach Hause geschickt und angewiesen, die Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene). Weitere Massnahmen folgen auf Anweisung des kantonsärztlichen Dienstes.

7. Besondere Situationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Situationen bei Veranstaltungen zum Naturschutz, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Gesichtsmasken werden je nach Gebrauch gewechselt und/oder gereinigt. Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen.

8. Information

Information der betroffenen Personen über die getroffenen Massnahmen.

Massnahmen

Der Organisator informiert die Helfenden über die Schutzmassnahmen an der Veranstaltung.

Der Organisator hängt die Schutzmassnahmen gemäss BAG im Eingangsbereich auf: www.bag-coronavirus.ch/downloads. Die Teilnehmenden sind insbesondere auf die Distanzregeln, das Tragen der Masken und allenfalls das Erheben der Kontaktdaten aufmerksam zu machen.

Die organisierenden Personen werden regelmässig über die Hygienemassnahmen, den Umgang mit anderen Personen und mit Schutzmaterial instruiert.

Die Teilnehmenden werden zu Beginn und wenn nötig während der Veranstaltung über die einzuhaltenden Distanz- und Hygienemassnahmen informiert.

Information der Teilnehmenden über die Distanz- und Hygienemassnahmen schon bei der Ausschreibung (z.B. Website).

9. Leitung, Umsetzung

Umsetzung der Vorgaben in der Leitung der Organisation, um die Schutzmassnahmen effizient anzuwenden und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Der Organisator stellt Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel, Einweghandtücher und Reinigungsmittel in genügender Menge zur Verfügung. Er kontrolliert den Bestand regelmässig und füllt nach.

Die Organisatoren müssen ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen und ihnen den Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren. Es ist deshalb sinnvoll, bei allen Anlässen einen Ausdruck dieses Schutzkonzepts dabei zu haben.

Stellen die zuständigen kantonalen Behörden fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, so treffen sie die geeigneten Massnahmen. Sie können einzelne Veranstaltungen verbieten oder auflösen.

10. Erhebung von Kontaktdaten

Wenn nötig erhebt der Organisator Kontaktdaten der Teilnehmenden, um allfällige Infektionsketten nachverfolgen zu können. Dies betrifft nur noch die Konsumation in Innenräumen (Seite 2, Punkt 12).

Massnahmen

Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden in Innenräumen bei Konsumation (nur in Gästegruppen am Sitzplatz), und bei einer Person pro Gästegruppe

Der Organisator hat die anwesenden Personen zu informieren über die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständige kantonale Stelle und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.

Kontaktdaten können auch über Reservations- oder Mitgliedersysteme oder mittels Kontaktformular erhoben werden.

Es sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer.

Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen genügt die Erfassung der Kontaktdaten nur einer Person der betreffenden Familie oder Gruppe.

Der Organisator muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung und die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleisten.

Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin unverzüglich in elektronischer Form weitergeleitet werden.

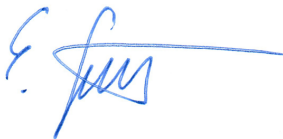
Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.

Der Organisator hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist.

Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitwirkenden übermittelt und erläutert.
Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum:

Schleinikon, 5.7.2021



Evelyne Güntlisberger, Präsidentin Natur- und Vogelschutzverein Wehntal